

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen im Bereich Annaburger Heide

vom 19. November 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Annaburger Heide“

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 0,6 NM um 51 40 19,0 N 013 07 03,2 E

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 3000 Fuß über Grund.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 24. November 2025 23:00 Uhr UTC bis zum 18. März 2026 23:00 Uhr UTC

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind ausschließlich Einsatzflüge mit direkter Anweisung des Tower ETSH.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 19. November 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0073

Im Auftrag
Dominik Brill